

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld

vom 20.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bielefeld veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld, Gegenständen oder geldwerten Vorteilen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen. Vereine haben dazu bei der Anmeldung nach § 11

als Nachweis der Steuerfreiheit den derzeit gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer wird für jede Veranstaltung gesondert berechnet. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen mit Eintrittsgeld gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Pauschsteuer dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstigen Ausweise (z.B. Verzehrkarten) od. elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, bekannt zu geben. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster bei der Stadt zu hinterlassen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen, hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer aufzubewahren und der Stadt Bielefeld auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen nach Abs. 3 sowie der Zugaben nach § 6 Abs. 2 ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt (Abs. 2) zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte und/oder sonstigen Ausweisen oder in anderer Form angegebene Eintrittspreis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zusatzleistung kann geschätzt werden, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer**§ 7****Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8**Besteuerung von Apparaten**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:
1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),
je Gerät = 10 v.H.
der Jahresnettokasse nach Abs. 2
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 45,00 €
 - c) Personalcomputer (ohne Gewinnmöglichkeit), je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 30,00 €
 2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§1 Nr. 5b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten,
je Gerät = 10 v.H.
der Jahresnettokasse nach Abs. 2
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten, je Gerät u.
je angefangenen Kalendermonat = 22,50 €
- (2) Nettokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (nachgewiesene Röhrennachfüllungen, Prüf- Testgeld, Falschgeld, Fehlgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahmen aus den Röhren), abzüglich Umsatzsteuer (MwSt) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kassinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.
- (3) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken (Token o.ä.) bespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen oder rückgetauscht werden können.

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Hersteller, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch i.S. des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (7) Bis zu ihrer endgültigen Abrechnung (§ 13) wird die nach Abs. 1 Ziff. 1a u. 2a erklärte und/oder festgesetzte Steuer als Vorauszahlung erhoben.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro.
Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bielefeld kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Bielefeld kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Fall des § 1 Nr. 4 mindestens 20.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 13

Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 wird nach der Abrechnung festgesetzt.
Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die Pauschsteuer nach § 9 zu erheben ist, kann die Steuer monatlich im Voraus festgesetzt werden. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten wird als Jahressteuer erhoben. Hierüber ist bis zum Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung je Aufstellort unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
Ist die Steuerschuld größer als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (3) Die Vorauszahlungen betragen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich nach der letzten Festsetzung ergeben hat.
Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
Die Stadt Bielefeld kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen (§ 8 Abs. 7) der Steuer anpassen, wenn sich für den laufenden

Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen der durchschnittlichen Spieleinsätze von mehr als 25 v.H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

- (4) Auf Verlangen sind der Steuererklärung nach Abs. 2 die Ausdrücke der Auslesungen als manipulations- u. revisionssichere Feststellungsnachweise der Spieleinsätze, getrennt nach Aufstellort und Geräten, beizufügen.
- (5) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer) wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 14 Schätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15 Steueraufsicht

Soweit es für Zwecke der Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen erforderlich ist, ist besonders ausgewiesenen Personen der Stadt Bielefeld unentgeltlich Zutritt zu allen Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gestatten.

§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnung zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren.
Sie sind verpflichtet, die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften und Verpflichtungen der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise, Zugaben, Mindestverzehr
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen (§ 5 Abs. 3) u. der Zugaben nach § 6 Abs. 2
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 6: Anzeige der Aufstellung eines Apparates oder sonstige Veränderung des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Änderungen
10. § 13 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung
11. § 13 Abs. 4: Vorlage von Nachweisen
12. § 17 Aufbewahrung u. Aufzeichnungspflichten

(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.